



Mag. Sylvia Falgenhauer-Schlatte, Confida St. Veit
Wirtschaftstreuhandgesellschaft www.confida.at

Arbeitszeit richtig aufzeichnen

In einem aktuellen Urteil (OGH 30.7.2013, 8ObA46/13t) hat der Oberste Gerichtshof bestätigt, dass die Pflicht, Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen, ausschließlich den Arbeitgeber trifft. Selbst wenn die Aufzeichnungspflicht den Arbeitnehmern durch Vereinbarung übertragen wird, bleibt die Verantwortung für die regelmäßige Kontrolle und die Aufbewahrung der Aufzeichnungen beim Arbeitgeber.

Den Arbeitnehmer trifft keine verwaltungsrechtliche Verantwortung im Zusammenhang mit den Stundenaufzeichnungen. Der Arbeitgeber hat nur die Möglichkeit, einen verantwortlichen Beauftragten zu bestellen und die Verantwortung somit zu delegieren. Die Wirksamkeit dieser Delegation ist an eine Mitteilung an den Arbeitsinspektor gebunden.

Fehlen Zeitaufzeichnungen oder liegen diese fehlerhaft und ungenau vor, haben Arbeitnehmer das Recht auf Abgeltung der von ihnen dargelegten Mehrarbeitsstunden. Darüber hinaus werden bei einer GPLA-Prüfung strenge Strafen für fehlende Arbeitszeitaufzeichnungen verhängt.

Mit uns wachsen.

www.kwt.or.at



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
Landesstelle Kärnten